

Hauptzollamt Schweinfurt

STADTWERKE BAD KISSINGEN GMBH	
EINGEGANGEN	
11. Sep. 2006	
GF	NETZ
VERTRIEB	
EW	GW
WW	FW
ZD	Dienstgebäude



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Schweinfurt, Postfach 41 50, 97409 Schweinfurt

Stadtwerke Bad Kissingen GmbH
Würzburger Str. 5
97688 Bad Kissingen

Am Zollhof 1, 97421 Schweinfurt

BEARBEITET VON Herrn Grünewald
TEL 09721 / 2083 - 0, Durchwahl - 26
FAX 09721 / 2083 - 10
E-MAIL poststelle@hzasw.bfinv.de
ÖFFNUNGSZEITEN Mo - Do 08:30 - 15:00
Fr 08:30 - 12:00
BANKVERBINDUNG Kontoinhaber: Zollzahlstelle Nürnberg
Deutsche Bundesbank
Filiale Nürnberg
BLZ 760 000 00
Kto-Nr. 760 010 00

DATUM 6. September 2006

BETREFF **Anmeldung als Erdgaslieferer nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (künftig EnergieStG);
Anmeldebestätigung nach § 78 Abs. 4 Energiesteuer-Durchführungsverordnung (künftig EnergieStV)**

BEZUG Ihre Schreiben vom 2. und 29. August 2006

ANLAGEN -

GZ **V 9905 B - B 22** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich Ihnen gemäß § 78 Abs. 4 EnergieStV, dass Sie sich als Erdgaslieferer nach § 38 Abs. 3 EnergieStG angemeldet haben.

I. Hinweise:

1. Pflichten nach § 79 EnergieStV

Als Lieferer von Erdgas haben Sie die in § 79 EnergieStV aufgeführten gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Verpflichtungen bitte ich der nachfolgenden Aufzählung zu entnehmen.

- Der Anmeldepflichtige nach § 38 Abs. 3 des Gesetzes hat ein Belegheft zu führen. Das Hauptzollamt kann dazu Anordnungen treffen.
- Der Anmeldepflichtige hat Aufzeichnungen zu führen, aus denen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum unter Angabe der für die Besteuerung maßgeblichen Merkmale ersichtlich sein müssen:

1. bei Lieferern die Menge des unversteuert bezogenen Erdgases,

2. bei Lieferanten die Menge des gelieferten Erdgases, für das der Lieferer Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
3. die Menge des Erdgases, für das der Anmeldepflichtige Steuerschuldner nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 ist, getrennt nach den unterschiedlichen Steuersätzen des § 2 des Gesetzes,
4. bei Lieferanten die Menge des unversteuert gelieferten Erdgases unter Angabe des Namens oder der Firma und der Anschrift des Empfängers,
5. der Betrag der anzumeldenden und zu entrichtenden Steuer.

Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten innerhalb einer angemessenen Frist möglich ist, die Grundlagen für die Besteuerung festzustellen. Das Hauptzollamt kann weitere Aufzeichnungen vorschreiben oder besondere Anordnungen zu den Aufzeichnungen treffen, wenn dies zur Sicherung des Steueraufkommens oder für die Steueraufsicht erforderlich erscheint. Es kann einfachere Aufzeichnungen zulassen, wenn die Steuerbelange dadurch nicht beeinträchtigt werden.

- Der Anmeldepflichtige hat dem Hauptzollamt Änderungen der nach § 78 Abs. 2 angegebenen Verhältnisse sowie Überschuldung, drohende oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit, Zahlungseinstellung und Stellung des Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unverzüglich schriftlich anzuzeigen, soweit das Hauptzollamt nicht darauf verzichtet.

2. Hinweispflicht nach § 107 Abs. 2 EnergieStV

Für Erdgas, welches Sie nach dem Steuersatz des § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG (5,50 €/MWh) im Steuergebiet an Dritte abgeben haben Sie die für den Empfänger bestimmten Belege (Rechnungen, Lieferverträge und dergleichen) mit folgendem Hinweis zu versehen:

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei den, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Abgabe hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“

Soweit bei Ihrem Unternehmen noch Rechnungen, Lieferscheine oder dergleichen vorhanden sind, bei denen der Hinweis nach der bisherigen Formulierung der Anlage 1 zu § 21 MinöStV eingedruckt ist, können diese bis zum 31. Januar 2007 verwendet werden.

3. Steuerentstehung, Steueranmeldung, Fälligkeit

Die Vorschriften über die Steuerentstehung, Steueranmeldung und Fälligkeit bitte ich den §§ 38 und 39 EnergieStG sowie gegebenenfalls § 80 EnergieStV zu entnehmen.

Für die Steueranmeldung ist der amtlich vorgeschriebene Vordruck Nr. 1103 (E) zu verwenden. Ihre Steueranmeldung bitte ich mir jeweils in zwei Stücken zu übersenden. Eine Ausfertigung erhalten Sie gegebenenfalls nach meiner Zustimmung nach § 168 Abgabenordnung zurück. Der Vordruck kann unter www.zoll.de → Vorschriften und Vordrucke → Formularcenter → Verbrauchsteuern → Energiesteuern herunter geladen werden.

4. Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschriften über die Ordnungswidrigkeiten bitte ich § 64 EnergieStG sowie § 111 EnergieStV jeweils in Verbindung mit § 381 Abs. 1 Nr. 1 Abgabenordnung zu entnehmen.

5. Hinweis nach § 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz

Die nach § 78 EnergieStG erhobenen Daten sind für die Bearbeitung Ihrer Anmeldung als Erdgaslieferer erforderlich. Ihre Daten werden in automatisierten Verfahren verarbeitet. Die

Seite 3 von 3 datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden beachtet (§ 4 Abs. 3 Bundesdatenschutzgesetz).

6. Allgemeines

Die oben angeführten Hinweise geben auszugsweise den aktuellen Stand des EnergieStG und der EnergieStV wieder.

Ich bitte Sie, sich mit den Regelungen des Energiesteuergesetzes und der Energiesteuerverordnung bezüglich der Erdgasbesteuerung im Einzelnen vertraut zu machen. Das EnergieStG und die EnergieStV können unter www.zoll.de → Vorschriften und Vordrucke → Vorschriften → Verbrauchsteuern → Energiesteuer herunter geladen werden.

Über Änderungen haben Sie sich in eigener Verantwortung zu informieren.

II. Verzicht:

Ich verzichte nach § 79 Abs. 3 Satz 1 EnergieStV auf die Mitteilung von Änderungen hinsichtlich des von Ihnen nach § 78 Abs. 2 Nr. 1 EnergieStV vorgelegten Betriebsstättenverzeichnis. Von diesem Verzicht sind jedoch Änderungen bezüglich von Ihnen betriebenen Erdgastankstellen sowie Änderungen Ihres Geschäftssitzes ausgenommen.

Änderungen bezüglich der von Ihnen bereits betriebenen oder künftig in Betrieb zu nehmenden Erdgastankstellen haben Sie mir auch dann anzuzeigen, wenn ich zunächst nach § 78 Abs. 3 Satz 2 auf die Vorlage eines vollständigen Betriebsstättenverzeichnisses verzichtet habe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diese Erlaubnis Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Schweinfurt, Am Zollhof 1, 97421 Schweinfurt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen diese Erlaubnis bekannt gegeben worden ist. Bei Übermittlung mit einfachem Brief (§ 122 Abs. 2 AO) oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief (§ 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes – VwZG) im Geltungsbereich der AO und des VwZG gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn die Erlaubnis nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekanntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3 und 5 VwZG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Grünwald



Beglaubigt

[Handwritten signature]
Schumann, ZBI